

**Satzung der Stadt Wittenberge
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung
(Abwassergebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wittenberge in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittenberge in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Abwasserbeseitigungseinrichtungen
- § 2 Grundsatz der Gebührenerhebung
- § 3 Gebührenmaßstab für die Mengengebühr
- § 4 Gebührenmaßstab für die Grundgebühr
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Heranziehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 9 Auskunftspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Abwasserbeseitigungseinrichtungen

Die Stadt Wittenberge betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 3. Dezember 2014 in der jeweils gültigen Fassung die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage als selbstständige öffentliche Einrichtung.

§ 2

Grundsatz der Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden Gebühren erhoben für
 - das Einleiten von Abwasser und dessen Behandlung in der Kläranlage,
 - das Einleiten von Grundwasser und Wasser, welches der Grundwasserfracht entspricht.
- (2) Für die Abwassereinleitung und Behandlung werden Grundgebühren und Mengengebühren erhoben.
- (3) Die Gebühren werden zur Deckung der Kosten für die Betreibung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung sowie der Verzinsung des aufgewendeten Eigenkapitals und der Abschreibungen erhoben. Die Abwassergebühren sind so zu bemessen, dass sie die Kosten im Sinne des § 6 KAG decken.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist 1 m³.
- (2) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge sowie die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge gem. Pkt. 2 wird durch Wassermengemesser (Wasserzähler) ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.
Bei privaten Wasserversorgungsanlagen ist die Stadt Wittenberge berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen, wenn der Gebührenpflichtige keinen Wasserzähler einbauen lässt.
Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die verbrauchte Wassermenge von der Stadt Wittenberge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Durchschnitts der letzten 2 Jahre geschätzt.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden. Der Antrag auf Absetzung nicht eingeleiteter Abwassermengen ist nach Ablauf des Erhebungszeitraums bei der Stadt Wittenberge bis zum 10. Januar des folgenden Kalenderjahres schriftlich zu stellen. Für den Nachweis nicht eingeleiteter Abwassermengen ist ein Antrag auf Anerkennung eines Zweitwählers bei der Stadt Wittenberge einzureichen. Der Einbau des Zweitwählers muss durch ein zugelassenes Installateurunternehmen vorgenommen werden. Die Abnahme des Zweitwasserzählers erfolgt durch einen beauftragten Mitarbeiter der Stadt Wittenberge. Erst danach wird die Registrierung vorgenommen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Der Zweitwasserzähler unterliegt den Bestimmungen des Eichgesetzes und muss nach Ablauf der Eichfrist gewechselt werden. Eine Überschreitung der Eichfrist hat zur Folge, dass kein Absetzen der eingeleiteten Wassermenge, welche über den Zweitwasserzähler gemessen wurde, möglich ist.
- (5) Für Gewerbe- und Industriegebiete erfolgt die Absetzung auf gesonderten schriftlichen Nachweis. Die Nachweisführung obliegt dem Antragsteller. Antrag und Nachweisführung sind jährlich neu zu erstellen.
- (6) Für Abwasser, dessen Ableitung und Reinigung der Stadt Wittenberge erhöhte Kosten verursachen, erhöht sich die Mengengebühr unter Zugrundelegung des Verhältnisses der Verschmutzung zu der Verschmutzung normalen häuslichen Abwassers, dessen Schmutzfracht mit 1,0 angesetzt wird (Starkverschmutzergebühr).

Die Mengengebühr wird je nach Grad der Verschmutzung mit folgenden Faktoren multipliziert:

- Kategorie I:	häusliches Abwasser :	Faktor: 1,0
- Kategorie II:	mittlerer Verschmutzungsgrad:	Faktor: 1,3
- Kategorie III:	starker Verschmutzungsgrad:	Faktor: 2,0

(7) Die Grenzwerte der Kategorien I bis III wurden wie folgt festgesetzt:

	CSB	Phosphor mg/l	Stickstoff	lipophile Stoffe
- Kategorie I:	800	15	100	300
- Kategorie II:	7.500	30	150	600
- Kategorie III:	20.000	50	200	1.500

Grundlage der Einstufung in die Kategorien sind die Grenzwerte der oben angegebenen Parameter. Bei Überschreitung eines Grenzwertes erfolgt die Einstufung in die nächst höhere Kategorie.

- (8) Die Einleitung von Abwasser, welches die Grenzwerte dieser Satzung überschreitet, kann in begründeten Einzelfällen vorübergehend zugelassen werden. Die der Stadt Wittenberge entstandenen Mehrkosten sind von dem Einleiter zu tragen.
- (9) Die Einleitung von Grundwasser in öffentliche Abwasseranlagen darf nur nach Genehmigung durch die Stadt Wittenberge erfolgen. Die Gebühr wird nach der eingeleiteten Menge in m³ berechnet.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr dient der teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die durch die Vorhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen entstehen. Die Grundgebühr wird für jedes Grundstück erhoben, das an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist und dessen Anschluss- und Benutzungsberechtigter diese benutzt bzw. zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet ist.
- (2) Für Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohnungseinheiten (WE) bemessen.
Eine Wohnungseinheit im Sinne dieser Satzung ist eine Wohnung, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein muss und einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen brauchen nicht abgeschlossen zu sein. Innerhalb jeder Wohnung müssen ein Bad und eine Toilette sowie die technische Voraussetzung für den Einbau einer Küche vorhanden sein.
- (3) Gewerbebetriebe oder sonstige Nutzungen (z. B. Arztpraxen, Büros etc.), die sich in Wohngebäuden oder anderen Gebäuden ohne einen eigenen Abwasseranschluss befinden, werden jeweils einer WE gleichgesetzt. Wenn die gewerbliche oder sonstige Tätigkeit in einer Wohnung ausgeübt wird, die Lebensmittelpunkt des Gebührenpflichtigen ist, wird keine gesonderte Grundgebühr erhoben.
- (4) Für Grundstücke, die ausschließlich zu industriellen, gewerblichen oder sonstigen Zwecken (Betriebe, Tankstellen, Hotels, Pflegeheime) genutzt werden, wird die Grundgebühr nach dem Nennwert der installierten Wasserzähler berechnet.
- (5) Für private Wasserzähler, die als Zwischenzähler (Zweitähler) eingesetzt werden, werden keine Grundgebühren erhoben.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wird eine Grundgebühr in Höhe von **39,00 EUR je WE und Jahr** erhoben.

- (2) Für die nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke beträgt die Grundgebühr

<u>Nenndurchfluss QN</u>	<u>Grundgebühr</u>
2,5	42,00 EUR/Jahr
6,0	93,60 EUR/Jahr
10,0	156,00 EUR/Jahr

- (3) Die Mengengebühr für häusliches Abwasser beträgt 3,65 EUR/m³ Abwasser.
(4) Die Starkverschmutzergebühr für Abwasser mit einem Verschmutzungsgrad, das gemäß § 3 Abs. 6 und 7 dieser Satzung, die Grenzwerte überschreitet beträgt:

- Kategorie II:	mittlerer Verschmutzungsgrad:	Faktor: 1,3	4,75 EUR/m ³
- Kategorie III:	starker Verschmutzungsgrad:	Faktor: 2,0	7,30 EUR/m ³

- (5) Für eingeleitetes Grundwasser und Wasser, welches der Grundwasserfracht entspricht, beträgt die Gebühr
- bei Einleitung in verrohrte und unverrohrte Niederschlagswasserleitungssysteme 0,93 EUR/m³,
 - bei genehmigter Einleitung in das Schmutzwasserleitungssystem 3,65 EUR/m³ bis 7,30 EUR/m³ je nach Schmutzfracht gemäß Anlage 1 zu § 7 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück über einen betriebsfertigen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage verfügt und der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt werden kann.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt bzw. die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt Wittenberge schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restzeitraum des Jahres. Bei einer Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres endet der Erhebungszeitraum vorzeitig. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem der Gebührenpflichtige wechselt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist (Eintragung im Grundbuch).
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl S.2457) in der jeweils geltenden Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Heranziehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist.

- (2) Die Gebührenforderung wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden elf monatliche Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf Grundlage der Vorjahresdaten mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 festgesetzt. Die Abschläge sind zum 28. jeden Monats fällig.

§ 9

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Wittenberge jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. Auch die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks sind zur Auskunft verpflichtet.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Wittenberge können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Wittenberge das Grundstück betreten. Die Beauftragten der Stadt Wittenberge haben sich auszuweisen.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für die Erhebung notwendigen Daten vorübergehend geschätzt.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Stadt Wittenberge sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Vorlage der benötigten amtlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Kaufvertrag etc.) anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haftet der bisherige und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren bis zum Eingang der Anzeige.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühr (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen) und der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Wittenberge schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Abwassergebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Regelungen zum Datenschutz durch die Stadt Wittenberge und die von ihr beauftragten Dritten zulässig. Die Stadt Wittenberge und die von ihr beauftragten Dritten dürfen sich in diesem Rahmen benötigte Daten von Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt Wittenberge ist insbesondere berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung bei ihr oder von ihr beauftragten Dritten angefallenen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 9 Abs.1 die zur Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

- b) entgegen § 9 Abs. 2 den Mitarbeitern der Stadt Wittenberge, die die Bemessungsgrundlagen für die Gebührenberechnung ermitteln wollen, den Zutritt zum Grundstück verweigert,
 - c) entgegen § 10 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück als Verkäufer oder Erwerber nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen § 10 Abs. 2 das Vorhandensein, die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht anzeigt, die die Gebührenabrechnung beeinflussen,
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 15 Abs. 2 des KAG des Landes Brandenburg handelt auch, wer Abgaben leichtfertig verkürzt und gefährdet. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten der § 1 sowie die §§ 12 bis 21 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wittenberge und ihrer Ortsteile vom 23. Juni 2004 einschließlich die §§ 1, 12, 13, 14 und 22 der 1. Änderungssatzung und die §§ 16 und 22 der 2. Änderungssatzung sowie die §§ 1, 14 und 22 der 3. Änderungssatzung außer Kraft, bleiben jedoch als Rechtsgrundlage für die bis 31. Dezember 2014 entstandene Gebührenpflicht erhalten.

Damit tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wittenberge und ihrer Ortsteile vom 23. Juni 2004 einschließlich ihrer Änderungssatzungen vollständig zum 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Wittenberge, den 11.12.2014

gez. Dr. Oliver Hermann
Bürgermeister der Stadt Wittenberge